

Der Minister

**VORLAGE**  
**17/6751**

Alle Abg

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 14. April 2022

Seite 1 von 1

An den  
Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL

Aktenzeichen IV B 3 – 1119  
bei Antwort bitte angeben

Düsseldorf

Felix Lüken  
Telefon 0211 855-3359  
Telefax 0211 855-  
felix.lueken@mags.nrw.de

**für den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen**

**Bericht zur gesundheitlichen Versorgung von aus der Ukraine ge-  
flüchteter Menschen**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Vorsitzende des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen, Herr Hans-Willi Körfges MdL, hat mich aufgrund einer in der Ausschuss-Sitzung am 1. April 2022 von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgetragenen Bitte um einen Bericht zum Thema „Gesundheitliche Versorgung von aus der Ukraine geflüchteten Menschen“ gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Josef Laumann

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

**Anlage**



**Bericht**

für den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**„Bericht zur gesundheitlichen Versorgung von aus der Ukraine  
geflüchteten Menschen“**

---

**Wie können Kommunen die Impfzentren (KoCI) für die Impfung von Flüchtlingen  
(außerhalb von Corona) nutzen?**

Am 29. März 2022 hat sich das Kabinett der Landesregierung dafür ausgesprochen, den Kreisen und kreisfreien Städten im Zusammenhang mit etwaigen Erstuntersuchungen von aus der Ukraine geflüchteten Menschen die Möglichkeit einzuräumen, bei Bedarf die Ressourcen der Koordinierenden COVID-Impfeinheiten (KoCI) zu nutzen. Insbesondere sollen die KoCI zur Koordinierung, praktischen Planung, zur Ausgestaltung adressatengerechter Kommunikationsmittel sowie zur Einrichtung geeigneter Untersuchungsstellen (bspw. Anpassung bisheriger Impfzentren) eingesetzt werden können.

Der Haushalts- und Finanzausschuss wurde in seiner Sitzung am 31. März 2022 hierüber informiert (Vorlage 17/6680).

Zu den genannten Erstuntersuchungen gehören die ärztliche Inaugenscheinnahme, Impfangebote für von der STIKO empfohlene Impfungen sowie bei einer gemeinschaftlichen Unterbringung die Untersuchung auf Tuberkulose (Tbc).

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) und das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) haben einen Vertrag mit den beiden Kassenärztlichen Vereinigungen ausgehandelt, der die Bereitstellung der ärztlichen Ressourcen für besagte Erstuntersuchungen sicherstellt.

Ergänzend dazu wird seitens des MAGS die Erlasslage angepasst, um den Kreisen und kreisfreien Städten die Ausweitung des Tätigkeitsbereichs der KoCI ermöglichen.

**Wie sieht es mit der Umsetzung der Gesundheitskarte aus?**

Zunächst einmal haben die aus der Ukraine geflüchteten Menschen Anspruch auf eine medizinische Grundversorgung bei akuten Erkrankungen nach den §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz. In der Regel müssen die Geflüchteten im Krankheitsfall einen Berechtigungs- bzw. Behandlungsschein beim Sozialamt beantragen. Für die fachärztliche Versorgung sowie bspw. für die Versorgung mit Hilfs- und Heilmitteln bedarf es oftmals weiterer Anträge bei den zuständigen Sozialämtern.

Zur Vereinheitlichung der Leistungen und zur Entlastung der Kommunen und der Betroffenen haben das Land und die Krankenkassen einen Vertrag nach § 264 Abs. 1 SGB V geschlossen. Die Rahmenvereinbarung hat als weitere Ziele den erleichterten Zugang zum Gesundheitssystem und die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Gesundheitsversorgung.

Tritt eine Kommune dieser Rahmenvereinbarung bei, übernimmt die zuständige Krankenkasse die Krankenbehandlung für die Geflüchteten und versorgt diese mit der elektronischen Gesundheitskarte (eGK). Die Leistungen im Rahmen des SGB V können grundsätzlich über die eGK in Anspruch genommen werden.

Über Leistungen wie Vorsorgekuren, Haushaltshilfe nach dem SGB V, künstliche Befruchtung und Sterilisation, DMP-Programme, Wahltarife sowie Leistungen im Ausland hat die zuständige Kommune zu entscheiden.

Die Kommune hat die Aufwendungen nebst Verwaltungskostenpauschale zu erstatten. Der Rahmenvereinbarung sind bisher 23 Gemeinden (Alsdorf, Bocholt, Bochum, Bonn, Bornheim, Dülmen, Düsseldorf, Gevelsberg, Gladbeck, Hennef, Herdecke, Köln, Krefeld (ab 01.10.2022), Mönchengladbach, Monheim, Mülheim an der Ruhr, Münster, Neukirchen-Vluyn, Recklinghausen, Remscheid, St. Augustin, Troisdorf, Wetter) beigetreten. Weitere Kommunen haben ihr Interesse an einem Beitritt bekundet. Die Fachabteilung des MAGS hat bei den kommunalen Vertretern mehrfach für einen Beitritt geworben.

Entsprechend den Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenz vom 7. April 2022 sollen geflüchtete Menschen aus der Ukraine ab Juni 2022 Zugang zu Leistungen des SGB II sowie des SGB XII erhalten, wenn eine Registrierung im

Ausländerzentralregister erfolgt und das Vorliegen einer aufgrund der Registrierung ausgestellten Fiktionsbescheinigung oder eines Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 AufenthG gegeben sind.

Damit hätten die geflüchteten Menschen einen unmittelbaren Zugang zur medizinischen Versorgung (inkl. eGK).

### **Gibt es ein einheitliches Verfahren zur Erfassung des Impfstatus bei Flüchtlingen?**

Sofern Hintergrund der Frage ist, ob es ein digitales System zur Erfassung des Impfstatus der Geflüchteten gibt, kann dies nicht bestätigt werden. Der ermittelte Impfstatus bzw. die durchgeführten Impfungen sollen nach Möglichkeit in einem Befundbogen und ggf. in einem internationalen Impfpass erfasst werden. Die Dokumente verbleiben bei der betreffenden Person.